

SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2021/10, B 2021/11 vom 17. Mai 2021

Sg Verwaltungsgericht, 2021-05-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_B_2021_10, B_2021_11

FR: SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2021/10, B 2021/11 du 17 mai 2021

IT: SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2021/10, B 2021/11 del 17 maggio 2021

Regeste

Steuerrecht. Art. 58 Abs. 1 DBG (SR 642.11). Art. 82 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 und 2 sowie Art. 84 StG (sGS 811.1). Art. 957a Abs. 2 und 3 OR. Die steuerpflichtige Person muss im Rahmen ihrer Buchführungspflicht den Beweis für steuermindernde Aufwände bzw. deren geschäftsmässige Begründetheit durch Vorlage einer Erfolgsrechnung erbringen, die auf einer ordnungsgemässen Buchhaltung beruht. Der Beleg muss den Belegtext, den Buchungsbetrag, den Aussteller des Belegs und das Ausstellungsdatum enthalten. Streitig waren diverse verbuchte Aufwandpositionen. Die Übernahme einer Schuld von konkursiten Gesellschaften ohne Gegenleistung hielt einem Drittvergleich nicht stand. Sodann genügte ein Teil der Belege den obligationen- und steuerrechtlichen Anforderungen nicht, womit der Nachweis der geschäftsmässigen Begründetheit scheiterte (Verwaltungsgericht, B 2021/10, B 2021/11).

Erwägungen

E. 7

Veranlagungen aufgrund des Rechnungsabschlusses per 31. Dezember 2014

E. 7.1

Aufrechnung C.___ GmbH in der Höhe von CHF 118'129

E. 7.1.1

Die Beschwerdeführerin nahm auf dem Aufwandkonto "4400 Dienstleistungen von Dritten" zwischen 24. Januar und 31. Dezember 2014 33 Buchungen mit dem Vermerk "C.___ GmbH" vor. Mit einer Ausnahme (Buchung vom 24. Januar 2014) wurden die Beträge zuerst als Schuld auf dem Konto "2251 Kontokorrent C.___" erfasst. Die vereinbarte Provision von 16% wurde anschliessend als "Ertrag Service Leistung" auf dem Konto 3410 verbucht; die Netto-Beträge flossen über das Bankkonto "1020 CS CHF CH 43 0483 5163 2400 2100 0" ab.

E. 7.1.2

Die Vorinstanz erwog, die den Zahlungen zugrundeliegenden Aufträge seien grundsätzlich nachvollziehbar. Gestützt auf die Abrechnungen der C.___ GmbH sei jedoch nicht zuverlässig dargetan, ob diese Gesellschaft tatsächlich für die Beschwerdeführerin tätig gewesen sei. So sei namentlich nicht ersichtlich, wann und in welchem Umfang Arbeiten erledigt worden seien. Dies falle besonders ins Gewicht, da keine Vereinbarung zwischen den beiden Gesellschaften vorliege und die eingereichten Abrechnungen Unstimmigkeiten aufweisen würden. Die geschäftsmässige Begründetheit der an die C.___ GmbH geleisteten Zahlungen sei nicht dargetan. Namentlich taugten die eingereichten Abrechnungen nicht als

Nachweis dafür, dass die C.___ GmbH überhaupt bzw. im geltend gemachten Umfang für die Pflichtige tätig gewesen sei. Mehrere Unstimmigkeiten erweckten erhebliche Zweifel an der Ordnungsmässigkeit der Buchhaltung. Deshalb könne die Pflichtige steuermindernde Aufwendungen nicht allein durch die Vorlage der Erfolgsrechnung geltend machen. Sie hätte die Geschäftsbeziehung mit der C.___ GmbH transparent und nachvollziehbar dokumentieren müssen. Da sie dies nicht getan habe, fehle es am Nachweis der steuerlichen Begründetheit der Zahlungen an die C.___ GmbH. Die Beschwerdeführerin bringt im Wesentlichen vor, die Vorinstanz habe den Sachverhalt unrichtig festgestellt, indem sie ausgeführt habe, es gebe keine Vereinbarung zwischen der Beschwerdeführerin und der C.___ GmbH, obschon eine solche ins Recht gelegt worden sei. Bei den als nicht übereinstimmend gerügten, doppelt eingereichten Abrechnungen gebe es sodann keine Unstimmigkeiten in Bezug auf die entscheidenden Positionen. Die Differenzen würden von der Provision von 16% herrühren. Sie würden mit den Buchungen auf dem Konto 4400 übereinstimmen. Die als nicht verbucht monierte Abrechnung vom 3. Juni 2014 sei am 4. Juni 2014 verbucht worden. Aufgrund der eingereichten Belege sei hinreichend erstellt, dass die C.___ GmbH für die Beschwerdeführerin im geltend gemachten Umfang tätig gewesen sei. Es lägen ein Zusammenarbeitsvertrag, Montageaufträge der Q.___ AG und auch die Erfolgsrechnung der C.___ GmbH vor. Aus diesen Belegen gehe klar hervor, dass die C.___ GmbH im geltend gemachten Umfang für die Beschwerdeführerin tätig gewesen sei. Indem die Vorinstanz weiterführende Anforderungen an die Belege stelle, ver falle sie in überspitzten Formalismus.

E. 7.1.3

Im Jahr 2014 wies die Beschwerdeführerin Erträge aus Montagearbeiten in der Höhe von CHF 490'189.39 aus (Konto 3400, vi-act.6/ II.04). Die dazugehörigen Aufträge stammten alle von der Q.___ AG (Zweigniederlassungen S.___, B.___, E.___, C.___, Z.___ und I.___). Der Beschwerdegegner zweifelte diese Einnahmen nicht an, sondern übernahm sie für die Veranlagung. Ein Grossteil der entsprechenden Montageaufträge der Q.___ AG liegen vor, ebenso der Rechnungen der Beschwerdeführerin an die Q.___ AG. In tatsächlicher Hinsicht ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin die Aufträge der Q.___ AG, zu welcher keine beteiligungsrechtlichen Beziehungen bestehen, entweder selbst oder durch Weitergabe an Subunternehmer tatsächlich ausführte, womit ein sachlicher Zusammenhang des Aufwands zum Ertrag besteht und dieser grundsätzlich als geschäftsmässig begründet anzusehen ist. Gemäss Erfolgsrechnung waren im Jahr 2014 drei Subunternehmerinnen für die Beschwerdeführerin tätig, die D.___ GmbH (im Umfang von CHF 41'791), die E.___ Montage GmbH (im Umfang von CHF 190'366) und die C.___ GmbH (im Umfang von CHF 118'129). Die in der ursprünglichen Veranlagung noch gemachten Aufrechnungen im Zusammenhang mit den verbuchten Aufwänden der D.___ GmbH und der E.___ Montage GmbH wurden im Rekurs- und Beschwerdeverfahren vor der Vorinstanz gänzlich fallen gelassen, nachdem ein Abgleich mit den Erlöskonten der beiden Gesellschaften ergeben hatte, dass die entsprechenden Aufwände dort als Einnahmen verbucht worden waren. Bei der C.___ GmbH hielt der Beschwerdegegner hingegen an der vollständigen Aufrechnung sämtlicher verbuchten Aufwände fest. Er führte aus, die C.___ GmbH habe im Jahr 2014 keine Steuererklärung eingereicht und sei nach Ermessen mit einem steuerbaren Gewinn von CHF 4'600 und ohne Kapital veranlagt worden. Es bestehe der Verdacht, dass die C.___ GmbH eine Strohmannunternehmung zur Erlangung von Scheinrechnungen sei, welche von Anfang an auf Konkurs und Steuerausfall konzipiert gewesen sei. Das Drittverhältnis schein nur vorgeschaltet. Eine Gegenkontrolle zur Umstossung des

Anfangsverdachts (Nachweis über den Zahlungserhalt bzw. Verwendung bei der C.___ GmbH) sei in Anbetracht der fehlenden Steuererklärung und des Konkurses nicht möglich. Die Vorinstanz hat dazu zutreffend festgehalten, diese Mutmassungen des Beschwerdegegners fänden in den Akten keine Grundlage, weshalb darauf nicht näher einzugehen sei. Sofern eine Gesellschaft das Vorhandensein eines geschäftsmässig begründeten Aufwands und den Geldabfluss dafür nachweisen kann, so ist dieser von der Veranlagungsbehörde grundsätzlich zu akzeptieren. Daran vermag der Umstand, dass die Empfängerin der Zahlungen (vorliegend die C.___ GmbH) keine Steuererklärung eingereicht hat, nichts zu ändern. Es hätte dem Beschwerdegegner freigestanden, mit der Veranlagung der C.___ GmbH zuzuwarten und die von der Beschwerdeführerin an die Subunternehmerin geleisteten Zahlungen bei der C.___ GmbH ermessensweise als Ertrag zu erfassen.

E. 7.1.4

Der Grundsachverhalt, dass die Beschwerdeführerin im Jahr 2014 als Subunternehmerin für die Q.___ AG tätig war und den Grossteil dieser Aufträge an weitere Subunternehmerinnen, darunter die C.___ GmbH, weitergab, ist anhand der Montageaufträge der Q.___ AG, der Rechnungen der Beschwerdeführerin sowie der Abrechnungen der C.___ GmbH hinreichend dargetan. Auch die Vorinstanz bezeichnete die Zusammenarbeit zwischen den beiden Gesellschaften anhand von einzelnen Aufträgen als grundsätzlich nachvollziehbar. Anhand zweier konkreter Montageaufträge beschrieb sie den Abrechnungsmodus korrekt (vgl. angefochtener Entscheid, E. 3.d.cc). Basierend auf den Montageaufträgen, welche grösstenteils vorhanden sind, stellte die Beschwerdeführerin nach deren Ausführung der Q.___ AG jeweils Rechnung. Wiederum auf diesen Rechnungen basieren die Abrechnungen der C.___ GmbH. Diese sind datiert, enthalten den Aussteller (Team C.___, K.___, Gesellschafter und Geschäftsführer der C.___ GmbH), die Rechnungsnummer, mit welcher die Beschwerdeführerin für den betreffenden Montageauftrag der Q.___ AG Rechnung stellte, die Kommissionsnummer des Montageauftrags der Q.___ AG, die Bezeichnung des Objekts, an welchem die Arbeiten ausgeführt wurden, und den in Rechnung gestellten Betrag nach Abzug der vereinbarten Provision von 16%. Die obligationenrechtlichen Anforderungen an einen handelsrechtlichen Beleg sind damit grundsätzlich erfüllt. Teilweise liegen auch Arbeitsrapporte vor. Mit diesen Angaben wurde der jeweils zugrundeliegende wirtschaftliche Sachverhalt nachvollziehbar dargestellt. Entgegen der Ansicht der Vorinstanz ist damit hinreichend dargetan, dass die C.___ GmbH im Jahr 2014 Montageaufträge für die Beschwerdeführerin erledigte, zumal mit dem Werkvertrag vom 3. Dezember 2013 eine Vereinbarung zwischen den beiden Gesellschaften vorlag, wonach die C.___ GmbH als Subunternehmerin für die Beschwerdeführerin tätig war (vi-act. 6/III.05-22). Auch die Höhe der Provision von 16% wurde darin vereinbart. Die Abrechnungen mit den beiden anderen, für die Beschwerdeführerin tätigen Gesellschaften D.___ GmbH und E.___ GmbH, welche ihren Sitz wie die C.___ GmbH im fraglichen Zeitraum am Sitz der Beschwerdeführerin hatten, ebenfalls von der S.___ AG treuhänderisch verwaltet wurden und später auch Konkurs gingen, erfolgten auf dieselbe Art und Weise und wurden vom Beschwerdegegner als hinreichend nachgewiesen und geschäftsmässig begründet vollumfänglich zum Abzug zugelassen. Zu klären ist im Folgenden, ob der geltend gemachte Aufwand auch in der verbuchten Höhe belegt ist. Selbst wenn der Nachweis einzelner als Aufwand der C.___ GmbH verbuchten Positionen von der Beschwerdeführerin nicht lückenlos erbracht werden kann, rechtfertigt sich eine Aufrechnung des gesamten zugunsten der C.___ GmbH verbuchten Aufwandes, wie dies der Beschwerdegegner und die Vorinstanz getan haben, deswegen nicht.

E. 7.1.5

Die Vorinstanz stellte bei den Abrechnungen der C. __ GmbH einige Unstimmigkeiten fest, was im Folgenden zu untersuchen ist. Nicht mit einer Abrechnung belegt sind die auf dem Konto "4400 Dienstleistungen von Dritten" verbuchten Aufwände vom 2. April 2014 über CHF 252, vom 11. November 2014 über CHF 2'808 und vom 23. Dezember 2014 über CHF 1'822.23. Sie sind daher mangels Nachweises aufzurechnen. Hingegen sind die von der Vorinstanz als nicht belegt titulierten Beträge von CHF 399.43 (29. April 2014), CHF 194.78 (27. Mai 2014) und CHF 252 (11. Juni 2014) auf den jeweils vom gleichen Tag datierenden Abrechnungen als zusätzliche Arbeiten aufgeführt (vi-act. 2/12). Auch dass die Verbuchung des Betrages von CHF 540 (inkl. Provision von 16%) gemäss Abrechnung vom 3. Juni 2014 fehlt, wie die Vorinstanz moniert, trifft nicht zu. Wie auf der Rechnung der Beschwerdeführerin an die Q. __ AG vom 13. Mai 2014 handschriftlich vermerkt ("80% C. __, 20% E. __"), wurden 80% davon verbucht (vi-act. 2/12). Die Buchung vom 4. Juni 2014 über CHF 362.88 stimmt mit der Abrechnung überein. Für den am 24. Januar 2014 als Aufwand der C. __ GmbH dem Konto 4400 belasteten Betrag von CHF 8'211.90 fehlt ein entsprechender Beleg. Die zwei Abrechnungen vom 7. Januar 2014 lauten auf H. __ und nicht wie die anderen auf K. __, den Gesellschafter und Geschäftsführer der C. __ GmbH (vi-act. 6/II.05). Dieser Aufwand ist daher aufzurechnen. Für den am 31. Dezember 2014 verbuchten Betrag von CHF 14'456.76 finden sich in den Akten zwei Abrechnungen. Eine datiert vom 30. Dezember 2014 (vi-act. 6/II.05). Sie wurde im Veranlagungsverfahren eingereicht. Die im Verfahren vor der Vorinstanz eingereichte Abrechnung über denselben Brutto-Betrag trägt das Datum 2. Januar 2015 (vi-act. 2/12). Unabhängig von der Datierung der Abrechnung ist davon auszugehen, dass der fragliche Aufwand tatsächlich angefallen und im Geschäftsjahr 2014 erfolgswirksam verbucht worden ist. Der Beschwerdegegner wird jedoch darauf zu achten haben, dass derselbe Aufwand im Jahr 2015 nicht nochmals geltend gemacht wird. Was die doppelt eingereichten Abrechnungen unterschiedlichen Inhalts angeht (vom 11. Juni 2014, 20. August 2014 und 9. Dezember 2014), so betreffen die Abweichungen nicht den aus den erbrachten Arbeitsleistungen entstandenen Aufwand an sich, sondern die Tilgung desselben mittels Verrechnungen (Schaden, Busse, etc.) bzw. die fehlende Verrechnung der Provision von 16%. Die geschäftsmässige Begründetheit ist damit dargetan. Es resultieren somit folgende nicht hinreichend belegten Aufwände der C. __ GmbH, die aufzurechnen sind:

Datum	Betrag inkl. Mehrwertsteuer	Betrag ohne Mehrwertsteuer
02.04.2014	252.00	233.33
11.11.2014	2'808.00	2'600.00
23.12.2014	1'822.23	1'687.25
24.01.2014	8'211.90	7'603.61
	Total	13'094.13

E. 7.2

Verwaltungsaufwand in der Höhe von CHF 25'000

E. 7.2.1

Auf dem Konto "6531 Verwaltungs- und Beratungskosten" wurde zugunsten der A. __ AG, deren Aktien von der Ehefrau des Geschäftsführers der Beschwerdeführerin gehalten werden und die über die von ihr beherrschte S. __ AG die Beschwerdeführerin beherrscht, per 1. April 2014 neunmal der Betrag von CHF 3'000 (inkl. Mehrwertsteuer) verbucht (Gegenkonto 2000 Kreditoren) mit dem Vermerk "Dienstleistung April, Mai, Juni etc. 2014" (vi-act. 6/II.08). Soweit nachvollziehbar wurden nur zweimal CHF 3'000 über das Bankkonto 1020 beglichen (am 29. August und 22. Oktober 2014). Der Grossteil blieb als

Schuld stehen, ein weiterer Teil wurde über das Abklärungskonto 1099 an die S.___ AG ausbezahlt.

E. 7.2.2

Die Vorinstanz erwog, der Dienstleistungsvertrag mit der A.___ AG sei derart rudimentär abgefasst worden, dass nicht feststellbar sei, ob die von der Pflichtigen geleisteten Zahlungen einem Drittvergleich standhielten. Weitere Angaben zu dieser Geschäftsbeziehung seien nicht gemacht worden. Der Zweck der im Familienbesitz stehenden und im Fürstentum Liechtenstein domizilierten Gesellschaft lasse nicht auf eine derartige Dienstleistung schliessen. Angesichts des internationalen Kontexts wäre die Beschwerdeführerin gehalten gewesen, für die notwendige Transparenz zu sorgen und die Zahlungen lückenlos zu belegen. Die Beschwerdeführerin bringt zur Hauptsache vor, entgegen den Ausführungen der Vorinstanz sei der lückenlose Nachweis der Zahlungen an die A.___ AG erbracht. Gemäss Dienstleistungsvertrag habe sie sich zu monatlichen Zahlungen von CHF 3'000 verpflichtet. Nach Abzug des Vorsteuerabzugs seien neun Zahlungen à CHF 2'777.78 ausgeführt worden. Dass eine Holdinggesellschaft für ihre Tochtergesellschaft und wiederum deren Tochtergesellschaft gewisse Leistungen erbringe und entsprechend weiterverrechne, sei nicht aussergewöhnlich, unabhängig des konkreten Gesellschaftszwecks der Holdinggesellschaft. Der Mietvertrag zwischen der A.___ AG und der unabhängigen M.___ Stiftung für die Räumlichkeiten am damaligen Geschäftssitz der Beschwerdeführerin liege vor. Der Mietzins sei einiges höher als der verbuchte Betrag und halte einem Drittvergleich stand.

E. 7.2.3

Gemäss Angaben der Beschwerdeführerin stützen sich die fraglichen Abgeltungen auf den Dienstleistungsvertrag vom 1. April 2014 mit der A.___ AG. Darin werden die Leistungen der A.___ AG mit der Miete von Räumlichkeiten an F.___-strasse 00__ in B.___, deren Einrichtung (Bilder, Möbel), der Leistung der Mietkaution, Internet/Server, Einkauf und Organisation des Büros sowie Marketing und Support umschrieben, wofür ein Betrag von monatlich im Voraus CHF 3'000 vereinbart wurde. Die entschädigte Dienstleistung bestand somit vornehmlich in der Zurverfügungstellung von Büroräumlichkeiten an der F.___-strasse 00__ in B.___, dem damaligen Sitz der Beschwerdeführerin. Allerdings hatten dort in jenem Zeitraum auch diverse andere Gesellschaften ihren Sitz (D.___ GmbH, E.___ Montage GmbH, C.___ GmbH, S.___ AG). Gemäss Mietvertrag zwischen der A.___ AG und der M.___ Stiftung vom 7. März 2014 (gültig ab 15. April 2014) handelt es sich um eine Bürofläche von 308 m² im 2. Obergeschoss für CHF 5'370 (inkl. Nebenkosten). Bei der Vertragsunterzeichnung war die Vermieterin durch die F.___ AG vertreten, welche ihren Sitz gemäss Handelsregistereintrag seit September 2000 ebenfalls an derselben Adresse (F.___-strasse 00__ in B.___) hatte. Zudem wurden im Jahr 2014 für zwei weitere von der Beschwerdeführerin gemietete Objekte (5½-Zimmerwohnung in G.___ mit zwei Parkplätzen und ein Haus mit zwei Wohnungen in B.___) Mietaufwände von CHF 33'060 sowie Nebenkosten von CHF 6'651 zum Abzug zugelassen (Konto 6000 und 6030; vgl. Vernehmlassung des Beschwerdegegners vom 25. Mai 2000 im vorinstanzlichen Verfahren, vi-act. 5). Weshalb die Beschwerdeführerin, deren Geschäftstätigkeit einzig in der Weitergabe von Montageaufträgen einer im gleichen Gebäude ansässigen Firma an Unterakkordanten bestand, über so viel Büroraum verfügen sollte, erscheint geschäftsmässig nicht begründet. Aufgrund des erheblichen Missverhältnisses von Leistung und Gegenleistung unter nahestehenden Personen (Beschwerdeführerin und

Grossmuttergesellschaft) besteht eine natürliche Vermutung zugunsten einer verdeckten Gewinnausschüttung. Auffällig ist auch, dass die Beschwerdeführerin den gesamten Aufwand für die Monate März bis Dezember per 1. April 2014 einbuchte, obschon die Entschädigung monatlich geschuldet war. Tatsächliche Zahlungen an die A.__ AG über das CS Bankkonto gibt es gemäss Buchhaltung sodann lediglich zwei (am 29. August und 22. Oktober 2014, vi-act. 6/II.04). Hinzu kommt, dass die Verbuchung der entsprechenden Erträge bei der Empfängerin A.__ AG, die ihren Sitz in O.__/FL hat, nicht überprüft werden kann. Unter diesen Umständen ist davon auszugehen, dass dem verbuchten Aufwand von CHF 25'000 zugunsten einer nahstehenden Drittperson keine adäquate Gegenleistung gegenübersteht und damit eine verdeckte Gewinnausschüttung vorliegt, womit die Aufrechnung zu Recht erfolgte.

E. 7.3

Ergebnis Aufrechnungen 2014 Zusammenfassend reduzieren sich die Aufrechnungen im Zusammenhang mit der C.__ GmbH auf CHF 12'124. Hinzu kommen unverändert jene des Mietaufwands von CHF 15'060 (unbestritten), des Verwaltungsaufwands von CHF 25'000 und des ausserordentlichen Aufwands von CHF 12'000 (unbestritten). Insgesamt betragen die Aufrechnungen für die Kantonssteuer und die direkte Bundessteuer aufgrund des Rechnungsabschlusses per 31. Dezember 2014 CHF 64'184.

E. 8

Ermessensweise Aufrechnung von Aufwand

E. 8.1

Die Beschwerdeführerin macht geltend, gemäss Rechtsprechung müsse die Veranlagungsbehörde in Bezug auf die nicht mit absoluter Klarheit behafteten Positionen zu einer Ermessensveranlagung schreiten, wenn der Steuerpflichtige nicht in der Lage sei, die notwendigen Beweismittel zu beschaffen, und zwar unabhängig davon, ob dies sein Verschulden sei oder nicht. Es gehe nicht an, dass bei partieller Beweislosigkeit einfach die ganze Position pauschal aufgerechnet werde. Ansonsten liege eine Verletzung des Grundsatzes der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der Rechtsgleichheit vor.

E. 8.2

Wie eingangs dargelegt, sind steuermindernde Tatsachen grundsätzlich vom Pflichtigen nachzuweisen. Gelingt dieser Beweis nicht, wird im Allgemeinen angenommen, die behaupteten Tatsachen hätten sich nicht verwirklicht, und der fragliche Aufwand wird nicht berücksichtigt. Sofern der Grundsachverhalt hinsichtlich der steuermindernden Tatsachen bewiesen ist, aber Unklarheit über die Höhe dieses Aufwands besteht, ist es möglich, hinsichtlich der steuermindernden Tatsachen eine Schätzung nach pflichtgemäßem Ermessen vorzunehmen. Die steuerpflichtige Person kann sich indessen nur dann auf eine solche Schätzung berufen, wenn ihr die Beweisleistung aus Gründen, die sich nicht zu vertreten hat, nicht möglich oder nicht zuzumuten ist (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., N 43 ff. zu Art. 130 DBG). Dies entspricht auch der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, wonach das Verhalten des Steuerpflichtigen in Betracht zu ziehen ist. Hat er im Rahmen des Zumutbaren bei der Sachverhaltsermittlung mitgewirkt, soll bei Unmöglichkeit des strikten Nachweises notorisch steuermindernder Tatsachen nicht ausschliesslich nach der Beweislastregel entschieden werden. Vielmehr soll der unzweifelhaft entstandene mutmassliche Aufwand geschätzt und mitberücksichtigt werden

(vgl. BGer 2C_708/2007 E. 4.1 und 2C_196/2007 vom 16. Mai 2007 E. 3.2).

E. 8.3

Wie die Vorinstanz zutreffend ausgeführt hat, kommt eine ermessensweise Aufrechnung von steuerminderndem Aufwand vorliegend nicht in Frage. Bei den Aufrechnungen von CHF 65'000 im Zusammenhang mit der Zahlung an die Q.___ AG sowie von CHF 25'000 an die A.___ AG liegt geschäftsmässig nicht begründeter Aufwand und somit eine geldwerte Leistung vor, weshalb eine Schätzung des Aufwands von vornherein entfällt. Bei den Aufrechnungen der P.___ GmbH und von H.___ fehlt es bereits am Nachweis des Grundsachverhalts, namentlich, dass diese Personen für die Beschwerdeführerin tätig waren. In Bezug auf die Aufrechnungen der C.___ GmbH besteht Unklarheit über die Höhe des Aufwands. Hier hat die Beschwerdeführerin jedoch keine ausreichenden Belege vorgelegt und damit ihre Mitwirkungspflicht verletzt. Da ihr dies ohne Weiteres zuzumuten gewesen wäre, rechtfertigt es sich nicht, den fraglichen Aufwand ermessensweise zu schätzen. Es liegt somit weder eine Verletzung der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit noch des Rechtsgleichheitsgebots vor.

E. 9

Ergebnis Zusammenfassend sind die Beschwerden betreffend die Kantonssteuer und die direkte Bundessteuer aufgrund des Rechnungsabschlusses per 31. Dezember 2013 abzuweisen. Die Aufrechnungen zum Gewinn betragen, wie von der Vorinstanz entschieden, unverändert CHF 145'861. Die Beschwerden betreffend die Kantonssteuer und die direkte Bundessteuer aufgrund des Rechnungsabschlusses per 31. Dezember 2014 sind hingegen teilweise gutzuheissen sind. Dem Jahresgewinn 2014 sind CHF 64'184 (im Entscheid der Vorinstanz noch CHF 170'189) hinzuzurechnen. Die Sache ist zu entsprechender neuer Veranlagung unter Berücksichtigung der Steuerrückstellungen an den Beschwerdegegner zurückzuweisen.

E. 10

Kosten

E. 10.1

Bei diesem Verfahrensausgang sind die amtlichen Kosten der Beschwerdeverfahren zu zwei Dritteln von der Beschwerdeführerin und zu einem Drittel vom Staat zu tragen (Art. 95 Abs. 1 VRP; Art. 144 Abs. 1 und Art. 145 Abs. 2 DBG). Entscheidegebühren für die Beschwerdeverfahren von CHF 1'800 für die Kantonssteuern und von CHF 1'200 für die direkten Bundessteuern erscheinen angemessen (Art. 7 Ziff. 222 der Gerichtskostenverordnung; sGS 941.12). Die Kostenanteile der Beschwerdeführerin sind mit den von ihr in den Beschwerdeverfahren geleisteten Kostenvorschüssen von CHF 1'800 und CHF 1'200 zu verrechnen. CHF 1'000 sind ihr zurückzuerstatten. Auf die Erhebung des Kostenanteils des Staates (Kantonales Steueramt) ist praxisgemäss nicht zu verzichten (Art. 95 Abs. 3 VRP). Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind – zufolge mehrheitlichen Unterliegens (Beschwerdeführerin) beziehungsweise mangels Anspruchs (und Antrags; Beschwerdegegner) – für die Beschwerdeverfahren keine ausseramtlichen Kosten zu entschädigen (Art. 98 Abs. 1 und Art. 98 bis VRP; Art. 145 Abs. 2 und Art. 144 Abs. 4 DBG sowie Art. 64 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren, SR 172.021, VwVG; Cavelti/Vögeli, Verwaltungsgerichtsbarkeit im Kanton St. Gallen, 2. Aufl. 2003, Rz. 829; Richner/Frei/ Kaufmann/Meuter, a.a.O., N 44 zu Art. 144 DBG).

E. 10.2

. Die amtlichen Kosten von CHF 2'000 in den vorinstanzlichen Rechtsmittelverfahren wurden hälftig verlegt. Angesichts der Höhe der Aufrechnungen, die in den Einsprache-Entscheiden noch CHF 196'364 (2013) und CHF 417'205 (2014) betrug und sich nun um einen Viertel auf CHF 145'861 (2013) und um fünf Sechstel CHF 64'184 (2014) reduziert, erweist sich eine hälftige Aufteilung unverändert als angemessen. Die Kostenverlegung im vorinstanzlichen Rechtsmittelverfahren ist daher zu belassen. Demnach erkennt das Verwaltungsgericht auf dem Zirkulationsweg zu Recht: Die Beschwerdeverfahren B 2021/10 und B 2021/11 werden vereinigt. Die Beschwerde betreffend Kantonssteuer aufgrund des Rechnungsabschlusses per 31. Dezember 2013 wird abgewiesen. Die Beschwerde betreffend Kantonssteuer aufgrund des Rechnungsabschlusses per 31. Dezember 2014 wird teilweise gutgeheissen und der angefochtene Entscheid aufgehoben. Die Sache wird zur Festlegung der Steuerfaktoren im Sinn der Erwägungen an den Beschwerdegegner zurückgewiesen. Die Beschwerde betreffend direkte Bundessteuer aufgrund des Rechnungsabschlusses per 31. Dezember 2013 wird abgewiesen. Die Beschwerde betreffend direkte Bundessteuer aufgrund des Rechnungsabschlusses per 31. Dezember 2014 wird teilweise gutgeheissen und der angefochtene Entscheid aufgehoben. Die Sache wird zur Festlegung der Steuerfaktoren im Sinn der Erwägungen an den Beschwerdegegner zurückgewiesen. Die Beschwerdeführerin bezahlt zwei Drittel der amtlichen Kosten der Beschwerdeverfahren von CHF 1'800 (Kantonssteuern) und von CHF 1'200 (direkte Bundessteuern) unter Verrechnung mit den von ihr geleisteten Kostenvorschüssen von CHF 3'000; CHF 1'000 werden ihr zurückerstattet. Einen Drittel der Kosten der Beschwerdeverfahren bezahlt der Beschwerdegegner. Ausseramtliche Kosten werden nicht entschädigt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.